

VI ZR 145/56

Verkündet

am 4. Juni 1957

Romacker, Justizangestell-
ter als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Fuhrunternehmers Ernst Wi [REDACTED] in H [REDACTED],
Krs. L [REDACTED],
Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

2. der E [REDACTED] W [REDACTED] Aktiengesellschaft in B [REDACTED],
[REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

Streitgehilfin des Klägers,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte
Dres. [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

1. die Firma Julius M [REDACTED], Bauunternehmen in I [REDACTED],
2. den Baggerführer Emil K [REDACTED] in I [REDACTED] S [REDACTED],
B [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 4. Juni 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Engels, Hanebeck,
Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 4. März 1956
insoweit aufgehoben, als zum Nachteil des Klägers erkannt
ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma B[REDACTED] & K[REDACTED] führte im Herbst 1952 in H[REDACTED] im Auftrage der dortigen Gemeinde Kanalisationsarbeiten aus. Für die Baggerarbeiten war ihr von der Erstbeklagten ein Tieflöffelbagger aus der Produktion der Weserhütte mit dem Baggerführer - dem Zweitbeklagten - gegen Vergütung zur Verfügung gestellt worden. Zum Abtransport des Erdaushubs hatte sie u.a. den Kläger verpflichtet. Als er am Nachmittag des 1. Oktober 1952 mit seinem Lastkraftwagen an die Baustelle gefahren war und der Zweitbeklagte den ersten Baggerlöffel mit Erde auf den Wagen ausgeleert hatte, löste sich das hintere Grabseil aus seiner Befestigung an der Grabtrommel; der Löffel schnellte gegen die Rückwand des Führerhauses, drückte sie ein und verletzte den noch am Steuer sitzenden Kläger.

Der Kläger hat behauptet, der Zweitbeklagte habe unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Württembergischen Bauberufsgenossenschaft mit dem Aufladen so rasch begonnen, daß ihm zum Aussteigen und Verlassen des Gefahrbereichs keine Zeit geblieben sei. Die Erstbeklagte habe den Zweitbeklagten über seine Pflichten als Baggerführer nicht hinreichend unterwiesen und beaufsichtigt, habe dieser doch beim Beladen der Fahrzeuge nie darauf geachtet, ob die Fahrer auch ausgestiegen seien. Daß sich das Seil gelöst habe, sei auf ungenügende Befestigung und einen Fehler bei der Bedienung des Baggers zurückzuführen.

Wegen der Unfallfolgen hat der Kläger die Beklagten auf gesamtschuldnerische Zahlung von 2240 DM und 8805,35 DM in Anspruch genommen; weiter hat er von ihnen ein in gerichtliches Ermessen gestelltes Schmerzensgeld verlangt und fest-

- 3 -

zustellen beantragt, daß sie ihm, soweit kein Rechtsübergang auf Sozialversicherungsträger stattgefunden hat, als Gesamtschuldner auch allen weiteren Unfallschaden zu ersetzen haben.

Die Beklagten haben das Vorbringen des Klägers bestritten und behauptet, der Wagen des Klägers habe bereits mehrere Minuten gestanden, als der Zweitbeklagte mit dem Beladen begonnen habe; der Kläger habe gar nicht die Absicht gehabt auszusteigen. Es beruhe allein auf einem Konstruktionsmangel des Baggers, daß die Befestigung des Seiles nicht gehalten habe. Die Erstbeklagte hat die Ansicht vertreten, mit der mietweisen Überlassung des Baggers an die Firma B. & Kr. sei der Zweitbeklagte den Weisungen dieser Firma unterstellt gewesen, so daß sie selbst keine Haftung für sein Verhalten treffe; sie hat behauptet, daß sie dennoch den Zweitbeklagten, einen mit den Bedienungsvorschriften vertrauten zuverlässigen Baggerführer, auf der Baustelle laufend kontrolliert und keinen Grund zur Beanstandung gehabt habe.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrage entsprochen.

Im Berufungsverfahren haben die Beklagten weiter eingewendet, den Kläger treffe ein eigenes Verschulden an seinem Unfall, da er aus dem Wagen nicht ausgestiegen sei, obwohl er gewußt habe, daß sich der Zweitbeklagte wegen der besonders schwierigen Verhältnisse an der Baustelle nicht um die LKW-Fahrer kümmern können.

Das Oberlandesgericht hat die Zahlungsansprüche nur zu 1/3 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und auch



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

die Schadensersatzpflicht der Beklagten nur für 1/3 der weiteren Schäden - vorbehaltlich des Rechtsübergangs auf Sozialversicherungsträger - festgestellt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob ein Konstruktionsmangel für das Herausgleiten des Grabseiles aus seiner Befestigung ursächlich gewesen ist; wenn ein solcher Fehler bestanden habe, so sei er jedenfalls den Beklagten nicht bekannt gewesen noch habe er ihnen bekannt sein müssen. Das Berufungsgericht hat auch nicht feststellen können, daß der Zweitbeklagte durch fehlerhafte Bedienung oder Wartung des Baggers den Unfall verursacht hat. Doch hat es als erwiesen angesehen, daß er den gefüllten Baggerlöffel schon hochgehoben hat, als der Lastkraftwagen des Klägers noch rückwärts heranrollte, und daß er ihn nach dem Anhalten des Wagens alsbald auf die Pritsche entleert hat. Hierdurch habe er, so hat das Berufungsgericht erwogen, gegen das in § 135 Ziff 5 der Unfallverhütungsvorschriften der Württembergischen Bauberufsgenossenschaft ausgesprochene Verbot verstoßen, "im Gefahrenbereich eines Baggers während des Betriebes zu arbeiten oder sich dort aufzuhalten, wenn ein Zug oder Fahrzeug durchfährt oder sich dort aufhält." Der Sinn dieser ihrem Wort-

laut nach nicht ganz klaren und verständlichen Vorschrift sei der, daß sich während des Betriebes eines Baggers niemand in seinem Gefahrenbereich aufhalten dürfe. Dementsprechend habe der Zweitbeklagte mit dem Beladen des Lastkraftwagens warten müssen, bis der Kläger, gegebenenfalls auf die Aufforderung des Zweitbeklagten, sein Fahrzeug verlassen habe. Diese Verpflichtung habe er schuldhaft verletzt, da er es bei der Stellung des Baggers zum Lastkraftwagen hätte sehen können und müssen, daß der Kläger noch nicht ausgestiegen sei. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Zweitbeklagten daher nach § 823 Abs 1 BGB für begründet gehalten.

Die Schadenshaftung der Erstbeklagten hat das Berufungsgericht auf Grund des § 831 BGB mit der Erwägung bejaht, der Zweitbeklagte sei, wenn auch in gewissem Umfang den Anweisungen der Firma B. & K. unterworfen, so doch von der Erstbeklagten zur Vornahme der Baggerarbeiten nach den Weisungen dieser Firma bestellt gewesen. Den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs 1 Satz 2 BGB hat das Berufungsgericht nicht als geführt angesehen, weil nach dem eigenen Vorbringen der Erstbeklagten während der ganzen Bauzeit weder Baggerführer noch Unternehmer noch Lastkraftwagenfahrer darauf geachtet haben, daß die Fahrer vor dem Beladen ihrer Wagen ausstiegen, der Inhaber der Erstbeklagten aber alle paar Tage auf der Baustelle gewesen ist, um sich von dem ordnungsmäßigen Arbeiten des Baggers und Baggerführers zu überzeugen, und es niemals beanstandet hat, daß die Fahrer der Lastkraftwagen in der Regel sitzen blieben und der Zweitbeklagte dies duldete.

Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

2. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß den Kläger wegen Nichtbeachtung der erwähnten Unfallverhütungsvorschrift, nach der, wie ihm bekannt gewesen sei, die Fahrer von Lastkraftwagen während des Beladens ihrer Wagen durch einen Bagger hätten aussteigen müssen, ein eigenes Verschulden an seinem Unfall treffe. Es meint sogar, der Kläger habe den Unfallschaden vorwiegend selbst verursacht und verschuldet. In Anwendung des § 254 BGB hat es ihm daher ein Recht auf Schadensersatzleistung durch die Beklagten nur in Höhe von $\frac{1}{3}$ der Schäden zuerkannt.

a) Es mag dahingestellt bleiben, ob der Auffassung des Berufungsgerichts beigetreten werden kann, daß die Unfallverhütungsvorschrift der Bauberufsgenossenschaft auch für den Kläger gegolten hat, der dem Transportgewerbe und nicht dem Bauhandwerk angehört. Jedenfalls bedeutet es aber einen Verstoß gegen das Gebot des eigenen Interesses und in diesem Sinne ein Verschulden in eigener Angelegenheit, wenn jemand die Sorgfalt, die er vernünftigerweise anwenden muß, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, dadurch außer acht läßt, daß er sich im Gefahrenbereich eines in Betrieb befindlichen Baggers aufhält. So gesehen, läßt sich die Erwägung des Berufungsgerichts rechtlich nicht beanstanden, daß der Fahrer eines Lastkraftwagens, der zum Beladen in den Gefahrenbereich eines Baggers gebracht worden ist, nicht während des Beladens in dem Wagen sitzen bleiben darf, wenn er sich nicht bei einem Unfall, der ihm durch den Betrieb des Baggers zustößt, dem Vorwurf eigenen Verschuldens aussetzen will. Dies zieht auch die Revision nicht in Zweifel.

b) Nicht mit Unrecht wendet sich die Revision aber dagegen, daß das Berufungsgericht die tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme eines unfallursächlichen eigenen

Verschuldens des Klägers für gegeben gehalten hat.

aa) Bedenken erheben sich vor allem schon darum, weil die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht deutlich ersehen lassen, welche tatsächlichen Feststellungen es seiner rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt hat.

Im Berufungsurteil ist ausgeführt, die Darstellung des Klägers sei nicht glaubhaft, daß er habe aussteigen wollen und nur infolge des vorzeitigen Beginns der Beladung nicht mehr dazu gekommen sei. Einmal widerspreche sie der gerichtsbekannten und auch von dem Sachverständigen Prof. Cranz bestätigten Erfahrungstatsache, daß die wenigsten Kraftfahrer während des Ladevorgangs ausstiegen, wie auch der von dem Bürgermeister M. bezeugten Tatsache, daß die Fahrer an der Unglücksbaustelle "in aller Regel" beim Beladen nicht ausgestiegen seien. Zum anderen sei festzustellen, daß der Kläger selbst dann noch genügend Zeit zum Aussteigen gehabt hätte, wenn der Zweitbeklagte das Beladen für ihn überraschend schnell begonnen hätte; da das Grabseil erst nach dem Entleeren des Löffels und völligen Wiedereinziehen des Löffelstiels bis zum Anschlag aus der Halterung herausgeschlüpft sei, - nach Arbeitsvorgängen, die sich nicht in Sekundenschnelle abgespielt hätten -, würde der Kläger, wenn er wirklich hätte aussteigen wollen, von dem Augenblick an, in dem er das Entleeren des Löffels auf seinem Wagen bemerkte, noch hinreichend Zeit hierzu gehabt haben. Gegen die Richtigkeit seiner Darstellung spreche ferner seine Aussage bei der polizeilichen Unfallaufnahme, daß er habe abwarten wollen, bis der Bagger wieder abgeschwenkt habe, um seinen Wagen dann noch ungefähr 1 m rückwärts zu fahren, damit der Vorderwagen beladen werden könne. Es sei

gerichts bekannt und auch die Mitglieder des Berufungsgerichts hätten sich durch zahlreiche Beobachtungen davon vergewissert, daß die Lastkraftwagenfahrer nach teilweisem Beladen häufig ein kurzes Stück vor- oder zurückführen, um ein gleichmäßiges Beladen der Pritsche zu ermöglichen.

Ihren Ausgang nehmen die Urteilsausführungen also von der Sachdarstellung des Klägers, und es werden dann Gründe angeführt, die es dem Berufungsgericht unglaublich erscheinen lassen, daß er wirklich habe aussteigen wollen. Dabei bleibt unklar, ob das Berufungsgericht diese Behauptung des Klägers nur als nicht bewiesen oder in dem Sinne als widerlegt angesehen hat, daß es von dem Gegenteil überzeugt sei und als festgestellt betrachte, er habe tatsächlich während der Beladung seines Fahrzeugs im Führerhaus bleiben wollen. Allerdings hat das Berufungsgericht ausgesprochen, der Kläger habe zum Aussteigen noch "hinreichend" Zeit gehabt, nachdem er das Entleeren des Baggerlöffels auf seinen Wagen bemerkt habe. Abgesehen davon, daß es zweifelhaft bleibt, ob das Berufungsgericht, wie es den Anschein hat, hiermit nicht auch nur einen gegen die Darstellung des Klägers sprechenden Gesichtspunkt hat hervorheben wollen, fehlt es aber auch hier an einer klaren Darlegung des vom Berufungsgericht für erwiesen erachteten Sachverhalts. Das Berufungsgericht hat keine vergleichenden näheren Feststellungen über die Zeitdauer getroffen, die vom Ausleeren des Baggerlöffels bis zu seinem Herabschnellen gegen das Führerhaus des Lastkraftwagens vergangen ist und die das Aussteigen des Klägers aus dem Führerhaus in Anspruch genommen haben würde. Solche Feststellungen wären aber um so notwendiger gewesen, als der Kläger nach seinen Angaben vor dem Berufungsgericht

den Motor seines Fahrzeugs noch nicht abgestellt hatte und nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten (Schriftsatz vom 8. Januar 1954 S 5) bei dem Kläger im Führerhaus auch noch ein 12jähriges Kind saß, das er nicht zurücklassen durfte, wenn es darum ging, sich in Sicherheit zu bringen.

Dabei wäre auch zu bedenken gewesen, daß der Kläger eine gewisse Zeitspanne benötigte, um sich zu vergewissern, in welcher Stellung sich der Bagger befand und ob er den Wagen verlassen durfte, ohne sich möglicherweise einer grösseren Gefahr auszusetzen als sie für ihn im Führerhaus bestand, wo er insbesondere gegen Steine, die vom Bagger herabfallen konnten, einigermaßen geschützt war.

bb) Es käme nicht darauf an, ob der Kläger genügend Zeit zum Aussteigen gehabt hat, wenn er überhaupt nicht vorgehabt hat auszusteigen, wenn er vielmehr in jedem Falle mindestens so lange in dem Führerhaus seines Wagens hätte bleiben wollen, bis sich der erste Baggerlöffel voll Erde auf die Ladefläche seines Wagens ausgeleert und er gegebenenfalls den Wagen für das weitere Beladen in andere Stellung gerückt haben würde. Dies mußte aber von den Beklagten bewiesen werden, und es würde für die Bejahung einer Mitschuld des Klägers nicht genügen, wenn das Berufungsgericht nur die gegenteilige Darstellung des Klägers nicht für glaubhaft hielt.

cc) Ob der Kläger den Willen gehabt hat, auszusteigen oder sitzenzubleiben, konnte, wie die Revision mit Recht rügt, nicht schon auf Grund einer Erfahrung über das Verhalten anderer Kraftfahrer beantwortet werden, zumal nicht dann, wenn diese Erfahrung sich darauf beschränkte, daß "während" des Ladevorgangs (gemeint ist ersichtlich:

vor Beginn des Ladevorgangs) die wenigsten Kraftfahrer aussteigen. In Dingen individueller Willensbetätigung kann das Verhalten des einzelnen im besonderen Fall nur individuell festgestellt werden und entzieht sich allgemeiner Erfahrung (Urteil des erkennenden Senats vom 8. Januar 1957, VI ZR 271/55 VersR 1957, 198; BGH L-M Nr 11 zu § 286 C ZPO). Rückschlüsse hätten allenfalls aus eigenem früheren Verhalten, insbesondere gewohnheitsmäßigem Verhalten des Klägers in gleicher Lage gezogen werden können. In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht aber keine Feststellungen getroffen. Sein Hinweis darauf, daß nach dem Zeugnis des Bürgermeisters N. die Fahrer an der Unglücksstelle "in aller Regel" beim Beladen nicht ausgestiegen seien, besagt nichts darüber, ob dies auch für den Kläger zutrifft, der nach seiner Behauptung (Schriftsatz vom 4. April 1955 S 3) die Erdfabfuhr zunächst durch einen Angestellten mit einem anderen Wagen hat vornehmen lassen und selbst erst zu fahren begonnen hat, nachdem der andere Wagen infolge Beschädigung beim Beladen durch den Zweitbeklagten ausgefallen war, nach den übereinstimmenden Angaben des Klägers und des Zweitbeklagten bei ihrer Anhörung vor dem Berufungsgericht sogar erst am Tage des Unfalls selbst. Der Zeuge Kr. hat bekundet, beobachtet zu haben, daß der Kläger bei Transporten, die er ausgeführt hat, vor dem Beladen des Wagens ausgestiegen ist. Die Revision bemängelt mit Recht, daß das Berufungsgericht diese Aussage unbeachtet gelassen hat.

dd) Soweit das Berufungsgericht seiner Würdigung Angaben des Klägers bei seiner polizeilichen Vernehmung zugrunde gelegt hat, rügt die Revision mit Recht, daß die Aussagen des Klägers nicht vollständig berücksichtigt worden sind. Im Anschluß an die vom Berufungsgericht hervorgehobene Äußerung hat der Kläger nämlich betont: "Daß ich im Zeitpunkt des Unfalls im Führerhaus saß, kam daher, weil

sich die Sache so schnell abgewickelt hat, daß ich keine Zeit mehr zum Aussteigen fand". Das Berufungsgericht hätte sich nicht ohne weiteres nur auf den einen Teil der Erklärungen stützen dürfen, sondern auch den anderen in Betracht ziehen und die Aussagen in ihrer Gesamtheit würdigen müssen.

3. Die Schadensverteilung, die das Berufungsgericht vorgenommen hat, beruht hiernach auf fehlerhaften Grundlagen. Sie ist darüber hinaus aber insbesondere auch darum von Rechtsirrtum beeinflusst, weil das Berufungsgericht bei der Schadensabwägung im wesentlichen nur auf das Verschulden der Parteien abgestellt hat, während nach ständiger Rechtsprechung (vgl. u.a. BGH Urteil vom 14. Oktober 1953 - VI ZR 67/53 - VRS Bd 6 S 1 = DAR 1954 S 14 = VersR 1954 S 59) in erster Linie von dem Maß der Verursachung auszugehen ist. In dem die Beteiligten zu dem schädigenden Ereignis beigetragen haben, und der Grad des Verschuldens daneben nur unter den sonstigen Umständen des Falles in Betracht zu ziehen ist. Unter den Ursachen, die zu dem Unfall des Klägers geführt haben, steht im Vordergrund, daß der Baggerlöffel gegen das Führerhaus des Lastkraftwagens herabgefallen ist, nachdem der Zweitbeklagte mit dem Beladen des Wagens begonnen hatte, bevor der Kläger ausgestiegen war. Das Berufungsgericht hat dieser Tatsache, die dem Bereich der von den Beklagten gesetzten Unfallursachen zugehört, bei der Schadensabwägung keine Rechnung getragen, obwohl gerade sie vor allem hätte berücksichtigt werden müssen.

Das Berufungsurteil kann hiernach nicht bestehen bleiben. Es bedarf weiterer tatrichterlicher Erörterung

und Feststellung zur Frage der Mitschuld des Klägers und je nach dem Ergebnis gegebenenfalls auch erneuter Schadensabwägung. Die Sache muß daher an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen ist.

Meiß Engels Hanebeck Dr. Bode Dr. Haus